



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007	Heilbad Heiligenstadt, den 10.07.2007	Nr. 23
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
4. Änderung der Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II im Landkreis Eichsfeld	...196
Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld	...210
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen	...214
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
- keine -	

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

4. Änderung der Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II im Landkreis Eichsfeld

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II soll den im Gesetz formulierten Grundsatz des "Förderns und Forderns" umsetzen helfen.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung stellen dabei eines der Instrumente dar, mit denen die Integration der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHB) in den allgemeinen Arbeitsmarkt flankierend unterstützt werden sollen. Sie dienen gleichzeitig dazu, Personen, die in absehbarer Zeit nicht in den für sie erreichbaren allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können, eine sinnvolle Alternative zu ihrer Arbeitslosigkeit zu eröffnen und so die Erwerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Bei der Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II sind im Wirkungsbereich des Landkreises Eichsfeld/Grundsicherungsamt (GSA) folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Allgemeines

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 SGB II dürfen keine bestehenden Arbeits-/Beschäftigungsverhältnisse oder Zivildienststellen verhindern oder gefährden und keine erwerbswirtschaftlichen und privaten Interessen verfolgen.

Für zusätzliche Aufgaben, die gemeinnützig sind und im öffentlichen Interesse liegen, können Arbeitsgelegenheiten beantragt werden.

In der Anlage 1 sind „Förderbare Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB III im Landkreis Eichsfeld“ in Umsetzung der Regelungen des SGB II im Landkreis Eichsfeld dargestellt. Sollen andere Tätigkeiten ausgeführt werden, ist durch das GSA das Einvernehmen mit der Industrie- und Handelskammer Erfurt bzw. der Kreishandwerkerschaft Nordthüringen herzustellen.

2. Strukturen

Vorhandene Strukturen und Dienste der Kommunen, der Träger der Wohlfahrtspflege und der Jugendbetreuung sind zu erhalten und sollen weiter entwickelt werden. Es ist das Ziel, diese Träger angemessen an Maßnahmen zur Integration erwerbsfähiger Hilfebedürftiger einzubeziehen.

3. Vorrang bei der Zuweisung

Vorrang bei der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten haben:

- Jugendliche unter 25 Jahren, wenn ihnen weder ein Arbeitsverhältnis, ein Ausbildungsplatz, noch eine marktnahe berufliche Qualifizierung vermittelt werden kann
- Alleinerziehende
- eHB, die das 50. Lebensjahr vollendet haben
- Schwerbehinderte
- eHB mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen.

4. Antragstellung

Die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung ist rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme, beim GSA zu beantragen (Anlage 2 – Antrag zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II). Bei der Antragstellung müssen die Gemeinnützigkeit und die Zusätzlichkeit der Arbeiten begründet und während der Durchführung der Arbeitsgelegenheiten strikt gewährleistet sein.

Das GSA erteilt dem Träger einen Bescheid. Unter der Voraussetzung, dass geeignete eHB vermittelbar sind, werden diese dem Träger für bewilligte Arbeitsgelegenheiten zugewiesen. Das GSA schließt mit dem eHB, **vor der** Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit, eine Eingliederungsvereinbarung (EV) ab bzw. schreibt die bestehende EV ggf. fort.

Der Träger verpflichtet sich, in diesen Arbeitsgelegenheiten nur vom GSA des Landkreises Eichsfeld zugewiesene eHB zu beschäftigen. Die Ablehnung eines zugewiesenen eHB durch den Träger ist im Ausnahmefall möglich, jedoch von ihm ausführlich schriftlich zu begründen.

5. Förderbedingungen

5.1 Förderdauer

Für eHB, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Die Förderdauer der Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante beträgt in der Regel 6 Monate, bei besonderen Maßnahmen bis zu 12 Monate unter Berücksichtigung des Haushaltsrechtes. Darüber hinausgehende Sonderregelungen hinsichtlich der Maßnahmedauer bedürfen der Genehmigung der Amtsleitung.

5.2 individuelle Zuweisungsdauer

Die individuelle Zuweisungsdauer der eHB in eine Arbeitsgelegenheit wird in der Regel auf 6 Monate begrenzt und erfolgt durch das Fallmanagement. In begründeten Fällen kann das Fallmanagement die Zuweisung der eHB bis auf 12 Monate verlängern. Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit noch nicht 6 Monate vergangen sind. Dies gilt nicht für begründete Zuweisungen von eHB mit einem hohen Betreuungsaufwand oder multiplen bzw. erheblichen Vermittlungshemmnissen. Sonderregelungen für ausgewählte Personengruppen bedürfen der Genehmigung der Amtsleitung

6. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit in den Arbeitsgelegenheiten beträgt mindestens 15 Stunden/Woche und maximal 30 Stunden/Woche. Der Träger erfasst monatlich nachträglich bis zum 3. Werktag die geleisteten Arbeitsstunden und angesammelten Fahrtkostenbelege je eHB und übergibt diese dem GSA/Fallmanager zum Zwecke der Abrechnung (Anlage 3 - Abrechnungsbogen Mehraufwand und Betreuungskosten).

7. Urlaub/Feiertage

Dem eHB können pro Monat 2 Tage Urlaub gewährt werden. Während der Urlaubstage wird das Arbeitslosengeld II (Alg II) weitergezahlt. Für Urlaubstage und Feiertage besteht kein Anspruch auf die Mehraufwandsentschädigung.

8. Krankheit

Erkrankt ein zugewiesener eHB, so hat dieser ab dem ersten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Träger abzugeben. Der Träger dokumentiert das Eingangsdatum auf dieser Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und leitet diese spätestens mit der monatlichen Abrechnung dem GSA/Fallmanager zu.

Der Träger informiert **unverzüglich** den zuständigen Fallmanager über Unfälle und längerfristige (mehr als 2 Wochen) oder gehäufte Erkrankungen des eHB. Für Krankentage besteht kein Anspruch auf die Mehraufwandsentschädigung.

9. Mehraufwandsentschädigung

Die Arbeitsgelegenheiten werden mit einer Mehraufwandsentschädigung durchgeführt. Die Mehraufwandsentschädigung beträgt in der Regel 1 Euro pro geleistete Arbeitsstunde. Sonderregelungen für ausgewählte Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Dienststellenleitung.

Darüber hinaus kann dem zugewiesenen eHB eine Fahrtkostenerstattung gewährt werden, wenn der Weg zwischen Wohnort und vereinbartem Arbeitsort länger als 2 km ist. In der Regel ist eine einfache Strecke von 2 km zumutbar.

Das günstigste Verkehrsmittel ist zu nutzen und dient als Berechnungsgrundlage!

Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sollten Sondertarife (Zehnerkarten, Wochenkarten, Monatskarten u.ä.) genutzt werden. Nach dem Thüringer Reisekostenrecht werden bei PKW-Nutzung 0,15 € pro gefahrenen km und bei Krad-Nutzung 0,07 € pro gefahrenen km erstattet.

Es erfolgt keine Anrechnung der Mehraufwandsentschädigung und dieser Fahrtkosten auf das Alg II.

10. Betreuungskosten

Für die Betreuung von zugewiesenen eHB in Arbeitsgelegenheiten gewährt das GSA dem Träger eine Betreuungskostenpauschale in Höhe von 40 €/Monat. Diese ist für alle, im Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten stehende Ausgaben zu verwenden.

Sonderregelungen für ausgewählte Arbeitsgelegenheiten bedürfen der Genehmigung der Amtsleitung.

Die Betreuungskostenpauschale kann verwendet werden für sächlichen und personellen Verwaltungsaufwand (jedoch keine geförderten Anleiterkosten nach § 16 Abs. 3 SGB II), Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zuzuordnende Betriebskosten, Arbeits- oder Arbeitsschutzmaterialien, Werkzeuge, Büromaterial, Telefon- oder Reisekosten (bis 0,15 €/km), Verbrauchsmaterialien u. ä.

Investive Mittel (ab 410 € netto) dürfen nicht aus der Betreuungskostenpauschale finanziert werden.

Die Betreuungskosten sind dem GSA mit einfachem Verwendungsnachweis (Anlage 5) spätestens 1 Monat nach Beendigung der Arbeitsgelegenheit nachzuweisen und durch das GSA/Fallmanagement zu prüfen.

11. Abrechnung

Der Träger hat unverzüglich bedeutsame Veränderungen (Fehlzeiten, Unfälle, Krankheit, Arbeitsverweigerung u. ä.) dem GSA/zuständigen Fallmanager anzuzeigen.

Der Träger legt bis zum 3. Werktag nach Monats- oder Maßnahmensende dem GSA den Abrechnungsbogen mit erforderlichen Ergänzungen vor. Das GSA/Fallmanagement prüft die vom Träger vorgelegte Abrechnung der Mehraufwandsentschädigung und Fahrtkosten (Anlage 3 - Abrechnungsbogen Mehraufwand und Betreuungskosten) und zahlt diese i. d. Regel unverzüglich an den eHB aus.

Die Betreuungskostenpauschale (BKP) wird vom GSA an den Träger gezahlt, wenn bei der Erstzuweisung zugewiesene eHB länger als ½ Monat in einer vereinbarten Arbeitsgelegenheit tätig waren. Nimmt ein eHB wegen Erkrankung oder Urlaub nur zeitweise im Monat an einer Maßnahme teil und sind die entstehenden Fehlzeiten nicht dem Träger oder begründet dem GSA zuzurechnen, dann wird die Betreuungspauschale für den ganzen Monat gewährt.

Nimmt ein eHB während eines ganzen Kalendermonats nicht an einer Arbeitsgelegenheit teil, so erhält der Träger keine Betreuungskostenpauschale.

Die zugewiesenen eHB gelten während der Ausübung der Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 SGB II als Arbeit suchend und sind diesbezüglich im EDV-Fachverfahren zu kennzeichnen.

12. Kosten für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten

Verpflichtet sich ein Träger für 20 eHB oder mehr gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für mindestens 1 Jahr zu schaffen, so kann er beim GSA einen Antrag zur Förderung der Kosten für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II (Anlage 8) stellen.

Der/die Anleiter/in soll besonders gefördert werden; die vorhandenen Kenntnisse umfassend erprobt und weiterentwickelt werden. Zu den Aufgaben gehört u.a. die Anleitung und Koordinierung der zugewiesenen eHB in Arbeitsgelegenheiten über einen längeren Zeitraum sowie die Akquise von neuen gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten.

Das GSA/Fallmanagement vermittelt dem Träger einen geeigneten eHB als Anleiter/in. Der Träger beschäftigt den zugewiesenen eHB für mindestens 12 Monate in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit tarifgerechter oder ortsüblicher Entlohnung. Dem/der Anleiter/in werden mindestens 20 eHB zugeordnet.

Mit der ersten Monatsabrechnung ist die Kopie des Arbeitsvertrages für den/die Anleiter/in beim GSA/Fallmanagement abzugeben.

Das GSA kann den Träger für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten und den sächlichen Verwaltungsaufwand für zugewiesene eHB pauschal mit monatlich 2.500 € für 12 Monate fördern.

Für die zugewiesenen 20 eHB wird keine Betreuungskostenpauschale gezahlt, dennoch kann entstehender sächlicher Verwaltungsaufwand nach Punkt 10 abgerechnet werden.

Die Abrechnung der zugeordneten eHB ist bis zum 3. Werktag nach Monatsende mit dem Nachweis für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten (Anlage 4) dem GSA/Fallmanagement zur Prüfung vorzulegen. Das GSA überweist die Mehraufwandsentschädigung sowie eventuelle Fahrtkosten i. d. Regel unverzüglich an den eHB und die Kosten für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten an den Träger.

Die Kosten für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten und der sächliche Verwaltungsaufwand für die zugewiesenen eHB sind dem GSA mit einfachem Verwendungsnachweis (Anlage 5) spätestens 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen und durch das GSA/Fallmanagement zu prüfen.

13. zusätzliche Kosten

Arbeitsgelegenheiten können mit zusätzlichen Bildungsanteilen durchgeführt werden. Die Bildungsanteile sind so zu gestalten, dass sie die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten der eHB fördern.

Über die zusätzlichen Kosten des Bildungsanteils hat der Träger eine ausführliche Kostenkalkulation vorzulegen. Das GSA kann dem Träger angemessene zusätzliche Kosten für eine Bildungsmaßnahme bewilligen.

Die zusätzlichen Kosten sind dem GSA mit einfachen Verwendungsnachweis und Vorlage der Rechnungskopien (Anlage 5) spätestens 1 Monat nach Beendigung dieser Maßnahme nachzuweisen und durch das GSA/Fallmanagement zu prüfen.

14. Beurteilung eHB und Träger

Nach Ausscheiden des eHB aus der Arbeitsgelegenheit ist vom Träger ein Beurteilungsbogen (Anlage 6) auszufüllen und dem GSA zu übergeben.

Der eHB sollte die Durchführung der Arbeitsgelegenheiten beim Träger gegenüber dem GSA (Anlage 7–Fragebogen zu Arbeitsgelegenheiten) beurteilen.

15. Rückforderung von Fördermitteln

Nachweislich zuviel gezahlte bzw. zweckentfremdet verwandte Fördermittel hat der Träger dem GSA entsprechend der geltenden Bestimmungen zu erstatten. Diese Festlegung gilt rückwirkend ab 01.01.2006

16. Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II im Landkreis Eichsfeld tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 28.06.2007

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Anlage 1

Maßnahmefelder und Beschäftigungsmöglichkeiten
für geförderte Arbeitsgelegenheiten in Umsetzung der Regelungen des SGB II
(Abgestimmtes Arbeitsmaterial mit den Industrie- und Handelskammern)

Grundsätze:

- Kein Ersatz von Erst- und Hauptkräften jeglicher Art
- Kein Einsatz für den Bau von Neuanlagen
- Keine Landschaftspflege- und/ oder Umweltschutzmaßnahmen mit mehr als drei Beschäftigten und mit technisch anspruchsvollen Geräten über das ganze Jahr
- Keine selbständige Organisation von Veranstaltungen
- Keine Bau- und Handwerksarbeiten
- Keine Unterhaltsreinigung
- Kein Einsatz in Küchen und Versorgungseinrichtungen als Hauptkräfte
- Kein Betreiben von Vereinsgastronomie
- Keine Aufarbeitung und Verwertung von Möbeln, Spielzeug u.a. als Grundlage zum Betreiben einer Handelseinrichtung
- Keine Abrissarbeiten und sonstige Bautätigkeiten
- Keine Serienherstellung von Spielzeug und Anschauungsmaterial

Förderbare Arbeitsgelegenheiten bestehen in folgenden Bereichen:

Kommunaler Bereich

- Einfache Renaturierungsarbeiten zur Erhaltung und Verbesserung des Landschafts- und Naturschutzes
- Hilfe zur Bestandspflege von Forstgebieten
- Einsammlung und Beseitigung von verstreuten Abfällen in Wald und Flur
- Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur und Naherholung, insbesondere im Außenbereich, wie Bau und Erhaltung von Sitzgruppen
- Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege
- Hilfskräfte für Spiel- und Sportplatzwarte
- Einfache manuelle Verschönerungsarbeiten im Tourismus-, Freizeit- und Naherholungsbereich
- Unterstützung von Aktivitäten im Kinder- und Jugendnaturschutz
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Umfeldhaltung im Bereich von öffentlichen Einrichtungen wie Kindereinrichtungen, Schulen und Schulhorten, Jugendeinrichtungen, Spielplätzen, Parkanlagen und Fußgängerzonen nur im saisonalen Einsatz

Gemeinnütziger Kultur- / Freizeit- / Sportbereich

- Traditionspflege
- Kultur- und Heimatrecherchen
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Mithilfe bei der Übungsleitertätigkeit
- Unterstützung der Vereinsarbeit (kein Vereinslokal)
- Unterstützung bei der Besucherbetreuung von Heimatmuseen und Heimatstuben
- Arbeiten zur Archivierung und Aufarbeitung von Kulturgütern und deren Präsentation

Sozialer Bereich

- Unterstützung bei der Einrichtung und Betreuung von sozialen Werkstätten
- Zusätzliche Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote in Pflege- und Altenheimen sowie Krankenhäusern
- Begleit- und Besuchsdienste ohne Fahrdienste, Hilfe zur Selbsthilfe, Spiel- und Sportangebote
- Aktivitäten zur Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern und Krisengebieten

Anlage 2



Antrag zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II

(Bitte dieses Feld nicht ausfüllen !)

Förderantrag eingegangen bei (Stempel):

Eingangsdatum des Antrages:

Aktenzeichen:

Maßnahme-Nr.:

1. Angaben zum Antragsteller

Anschrift des Antragstellers (Straße, Haus Nr., PLZ, Ort):

.....
.....
.....

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vereine

Sonstiges:.....

Ansprechpartner (Funktion):

.....

Telefon:

Telefax: e-mail:

Anschrift des Kooperationspartners/Einsatzstelle der Arbeitsgelegenheit (Straße, Haus Nr., PLZ, Ort):

.....
.....
.....

2. Erklärung des Trägers

- Ich erkläre hiermit, dass für die Arbeitsgelegenheiten **zusätzliche Stellen** beantragt werden, die **im öffentlichen Interesse** liegen und gemeinnützig sind.
- Mit diesen Arbeitsgelegenheiten werden **keine erwerbswirtschaftlichen und privaten Interessen** verfolgt.
- Mit der Durchführung der Arbeitsgelegenheiten werden **weder bestehenden Arbeitsverhältnisse oder Zivildienststellen gefährdet**, noch die Entstehung versicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse verhindert.
- Die zugewiesenen Hilfeempfänger (eHB) werden nur mit **genehmigten Aufgaben betraut**.
- Für die zugewiesenen eHB wird eine **Unfall- und eine Haftpflichtversicherung** abgeschlossen und die Vorschriften des Arbeitsschutzes eingehalten.
- **Bedeutsame Veränderungen** der Arbeitsinhalte **sind unverzüglich** dem Grundsicherungsamt **zu melden**.
- **Die 3. Änderung der Rahmenrichtlinie** zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten im Landkreis Eichsfeld habe ich erhalten, vom Inhalt Kenntnis genommen und **erkenne die darin enthaltenen Festlegungen an**.
- Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und beantrage die Bewilligung der von mir beschriebenen Arbeitsgelegenheit.

3. Angaben zu Durchführung einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 SGB II

Hiermit beantrage ich die Förderung der Durchführung einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 SGB II durch erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHB). Die Mehraufwandsentschädigung je geleisteter Arbeitsstunde beträgt 1,- € und wird nach Abrechnung durch den Träger der Maßnahme vom GSA direkt dem eHB überwiesen.

Ausführliche Beschreibung der Arbeitsgelegenheit (ggf. gesonderte Anlage beifügen)	Einsatzort	Anzahl Der eHB	Arbeitszeit	Maßnahme- dauer von ... bis ...	Geforderte Kenntnisse/Fertigkeiten der eHB
			von 15 bis 30 Stunden/Woche		

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel des Trägers

Unterschrift / Stempel des Kooperationspartners

Anlage 3

Abrechnungsbogen für den Landkreis Eichsfeld/Grundsicherungsamt - Mehraufwand und Betreuungskosten

Der Träger	bestätigt mit seiner Unterschrift die vereinbarte Durchführung zusätzlicher und gemeinnütziger Arbeiten:	Maßnahme-Nr.:
	Datum: _____	Unterschrift: _____

1. Abrechnung erbrachter Leistungen 19 on Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) SGB II - Mehraufwand (GSA überweist an eHB)

Nr	Name, Vorname	Einsatztage im Abrechnungsmonat:																														Arbeitsstunden = Mehraufwand (1€/Std)	Prüfvermerk FM	* Fahrtkosten mit Nachweis (€)	Prüfvermerk FM	Betreuungskostenpauschale (40 €)	Prüfvermerk FM			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30							31		
1																																			0,0					
2																																			0,0					
3																																			0,0					
4																																			0,0					
5																																			0,0					
6																																			0,0					
7																																			0,0					
8																																			0,0					
9																																			0,0					
10																																			0,0					

(VGN 25) **Mehraufwand- und Fahrtkosten / Summe** - € - €

2. Betreuungskostenpauschale (GSA überweist an den Träger)
40 € pro eHB und pro Monat (Inanspruchnahme, wenn zugew. eHB -bei Erstzuweisung in einer Maßnahme- länger als 1/2 Monat tätig waren) (VGN 30) **Summe** - €

Überweisung auf das Konto:		auszufüllen durch das Fallmanagement
BLZ:		sachlich und rechnerisch richtig:
Bank:		

* gemäß Thüringer Reisekostengesetz - Vorrang öffentliche Verkehrsmittel, bei PKW-Benutzung: für den Fahrzeugführer 0,15 € pro gefahr. Kilometer und bei Krad - Nutzung 0,07 € je gefahr. Kilometer.

Unterschrift Fallmanagement Unterschrift VFM

Anlage 4

Abrechnungsbogen für den Landkreis Eichsfeld/Grundsicherungsamt - Nachweis für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten																																						
Der Träger		bestätigt mit seiner Unterschrift die vereinbarte Durchführung zusätzlicher und gemeinnütziger Arbeiten:																		Maßnahme-Nr.:																		
		Datum :										Unterschrift:																										
1. Abrechnung erbrachter Leistungen von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs . 3 SGB II - Mehraufwand (GSA überweist an eHB)																																						
Nr.	Name, Vorname	Einsatztage im Abrechnungsmonat:																														Arbeits- stunden = Mehrauf- wand (1€/Std)	Prüfer- merk FM	Fahrt- kosten mit Nachweis (€)	Prüfer- merk GSA			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30					31		
1																																			0,0			
2																																			0,0			
3																																			0,0			
4																																			0,0			
5																																			0,0			
6																																			0,0			
7																																			0,0			
8																																			0,0			
9																																			0,0			
10																																			0,0			
11																																			0,0			
12																																			0,0			
13																																			0,0			
14																																			0,0			
15																																			0,0			
16																																			0,0			
17																																			0,0			
18																																			0,0			
19																																			0,0			
20																																			0,0			
(VGN 25) Mehraufwand- und Fahrtkosten / Summe																		-	€	-		€																
2. Fördermittel für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II (GSA überweist an den Träger)																		(VGN 24) Summe		2500 €																		
Überweisung auf das Konto:																		auszufüllen durch das Fallmanagement																				
BLZ:																		sachlich und rechnerisch richtig:		angeordnet:																		
Bank:																		Unterschrift Fallmanagement		Unterschrift VFM																		
* gemäß Thüringer Reisekostengesetz - Vorrang öffentliche Verkehrsmittel, bei PKW-Benutzung : für den Fahrzeugführer 0,15 € pro gefahrenen Kilometer und bei Kradnutzung 0,07 € pro Kilometer.																																						

Anlage 6

**Landkreis Eichsfeld
Grundsicherungsamt**

**Beurteilungsbogen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHB)
in Arbeitsgelegenheiten**

(Dieses Dokument ist vom Träger nach Beendigung der Arbeitsgelegenheit auszufüllen und umgehend an das Grundsicherungsamt des Landkreises Eichsfeld zu senden)

Name, Vorname: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Träger der Maßnahme: _____

Einsatzort: _____

Dauer der Zuweisung des eHB: von: _____ bis: _____

Art der Tätigkeit: _____

Bewertungskriterien	Bemerkungen
Pünktlichkeit	
Persönliches Auftreten	
Welche Aufgaben o. Tätigkeiten wurden dem eHB übertragen ?	
Wie wurden diese Aufgaben erledigt ?	
Frage	Antwort
Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem übrigen Personal?	

Welche Entwicklungspotentiale sind beim eHB erkennbar?	
Können Sie sich eine erneute Zusammenarbeit mit dem eHB vorstellen?	

Weitere Anmerkungen:

Datum, Unterschrift/Stempel Träger

Anlage 7
Landkreis Eichsfeld
Grundsicherungsamt

Fragebogen zu Arbeitsgelegenheiten

Im Rahmen unserer Tätigkeit sind wir gehalten, ständig die Zweckmäßigkeit und Qualität der zugewiesenen Arbeitsgelegenheiten zu überprüfen. Ziel ist es, die bestimmungsgemäße Arbeitsweise innerhalb der einzelnen Maßnahmen sicherzustellen.

Sie können uns dabei entscheidend helfen. Wir möchten Sie daher bitten nachstehende Fragen umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Vielen Dank.

Name, Vorname: _____

Zuweisungszeitraum: _____

Maßnahmeträger: _____

Bewilligte Arbeitszeit: _____

1. Durch wen erfolgte die Einweisung und Belehrung in die Arbeitsgelegenheit?	
2. Geben Sie die Dauer Ihrer täglichen Arbeitszeit an	
3. Traten Abweichungen zur bewilligten Arbeitszeit auf?	
4. Wo wurden Sie eingesetzt (Arbeitsort)?	
5. Mit welchen Aufgaben bzw. Tätigkeiten wurden Sie durch den Träger beauftragt?	
6. Entsprachen die durchgeführten Tätigkeiten denen, die in Ihrer Zuweisung beschrieben sind?	
7. Traten während Ihrer Tätigkeit Probleme mit dem Maßnahmeträger auf?	

Sonstige Bemerkungen:

Datum, Unterschrift _____

Anlage 8



**Antrag
zur Förderung der Kosten für die Anleitung
von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II**

(Bitte dieses Feld nicht ausfüllen!)

Förderantrag eingegangen bei (Stempel):

Eingangsdatum des Antrages:

Aktenzeichen:

Maßnahme-Nr.:

1. Angaben zum Antragsteller

Anschrift des Antragstellers (Straße, Haus Nr., PLZ, Ort):

.....

.....

.....

Körperschaft des öffentlichen Rechts Vereine

Sonstiges:.....

Ansprechpartner (Funktion):

.....

Telefon:

Telefax: e-mail:

2. Erklärung des Trägers

- Hiermit verpflichtet sich der Träger für mindestens 20 erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHB) gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für 12 Monate zu schaffen und beantragt die Zuweisung eines/einer eHB als Anleiter/in von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II. Der/die Anleiter/in soll besonders gefördert, die vorhandenen Kenntnisse umfassend erprobt und weiterentwickelt werden. Zu den Aufgaben gehört u.a. die Anleitung und Koordinierung der zugewiesenen eHB in Arbeitsgelegenheiten über einen längeren Zeitraum sowie die Akquise von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten.
- Der Träger stellt zeitgleich einen Antrag zur Förderung der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II für 12 Monate und beantragt die Zuweisung von

für:..... eHB für den Zeitraum von: bis..... sowie

die Zuweisung einer/s eHB zur Anleitung von Arbeitsgelegenheiten.

- Das GSA schließt mit den eHB Eingliederungsvereinbarungen ab und weist geeignete eHB dann dem Träger zu.
- Der Träger beschäftigt den/die zugewiesene/n eHB als Anleiter/in für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten für mindestens 12 Monate in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit tarifgerechter oder ortsüblicher Entlohnung.
- Das GSA kann die Kosten für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten bis zu 12 Monate mit monatlich 2.500 € fördern.
- Der Träger legt für die zugewiesenen eHB in Arbeitsgelegenheiten bis zum 3. Werktag nach Monats- oder Maßnahmeende den Abrechnungsbogen – Nachweis für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten (Anlage 4) - dem GSA/Fallmanagement zur Prüfung vor.
- Mit der ersten Monatsabrechnung wird eine Kopie des Arbeitsvertrages für den/die Anleiter/in beim GSA/Fallmanagement eingereicht.
- Das GSA zahlt die Mehraufwandsentschädigung sowie ggf. Fahrtkosten i. d. Regel unverzüglich an den eHB und die Kosten für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten an den Träger aus.
- Die Kosten für die Anleitung von Arbeitsgelegenheiten und/oder der sächliche Verwaltungsaufwand für zugewiesene eHB werden dem GSA/Fallmanagement mit einfachem Verwendungsnachweis (Anlage 5) spätestens 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme nachgewiesen.
- **Bedeutsame Veränderungen sind unverzüglich dem Grundsicherungsamt zu melden.**
Die „3. Änderung der Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II im Landkreis Eichsfeld“ vom 19.07.2006 habe ich erhalten,
vom Inhalt Kenntnis genommen und **erkenne die darin enthaltenen Festlegungen an**

Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und beantrage die Förderung der Kosten zur Anleitung von Arbeitsgelegenheiten in Verbindung mit der Schaffung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II.

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel des Trägers

Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II soll den im Gesetz formulierten Grundsatz des "Förderns und Forderns" umsetzen helfen. Arbeitsgelegenheiten stellen dabei eines der Instrumente dar, mit denen die Integration der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHB) in den allgemeinen Arbeitsmarkt flankierend unterstützt werden sollen.

Als eine Variante der öffentlich geförderten Beschäftigung setzt das Grundsicherungsamt des Landkreises Eichsfeld (GSA) Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante um.

- Es handelt sich hierbei um eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, bei der der eHB das übliche Entgelt an Stelle des Arbeitslosengeld II erhalten soll.
- Die Aufgaben der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und/oder zusätzlich sein.
- Mit der Förderung der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollen Wettbewerbsverzerrungen und sonstige Nachteile für die private Wirtschaft vermieden werden.

Bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II sind im Wirkungsbereich des Landkreises Eichsfeld/Grundsicherungsamt (GSA) folgende Kriterien zu beachten:

1. Ziel der Förderung

- (1) Die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollen für besondere Zielgruppen bewilligt werden. Diese Arbeitsgelegenheiten sollen für Personen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der arbeitsförderungsrechtlichen Instrumente des § 16 Abs. 1 SGB II keine Beschäftigung finden können, sinnvolle Alternativen zu ihrer Arbeitslosigkeit aufzeigen und dazu beitragen ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten.
- (2) Die Chancen der eHB auf eine dauerhafte berufliche Integration sollen im besonderen Maße gefördert werden. Hierzu zählen die individuelle berufliche Weiterentwicklung, die Stärkung der sozialen Kompetenzen, wie auch die Steigerung des Selbstwertgefühls.
- (3) Durch Förderung in dieser Maßnahme sollen eHB wieder befähigt werden an der Arbeitswelt und dem gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Es soll ihnen die Schaffung einer eigenständigen Entwicklungsebene auf der Grundlage einer Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Langzeitarbeitslose Personen, die mindestens ein Jahr eine versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können, haben nachweislich bessere Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- (4) Mit dieser Förderung wird eine dauerhafte Integration der eHB in eine versicherungspflichtige Beschäftigung – auch über den geförderten Bewilligungszeitraum hinaus angestrebt.

2. Antragstellung

- (1) Die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante ist rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Einstellungstermin, beim GSA zu beantragen (Anlage 1 – Antrag zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II).
- (2) Der Antragsteller verpflichtet sich, in diesen Arbeitsgelegenheiten nur vom GSA des Landkreises Eichsfeld vermittelte eHB zu beschäftigen.
- (3) Es sind die arbeits- und ggf. tarifrechtlichen Bestimmungen bei der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beachten.

3. Antragstellung Bescheiderteilung durch das GSA

- (1) Das GSA teilt dem Antragsteller die Entscheidung durch Bescheid mit und fördert, unter Berücksichtigung der verfügbaren Eingliederungsmittel, die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Das vereinbarte Brutto-Arbeitsentgelt (ortsüblich oder tariflich) zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung können bis zu 70 % durch das GSA gefördert werden.
- (3) Die Förderhöhe wird in Abhängigkeit von den wahrzunehmenden Aufgaben auf maximal 1.400 € pro Person und Monat bei Vollbeschäftigung festgesetzt.
- (4) Die Auszahlung des 1. Förderbetrages erfolgt nach Vorlage der Kopie des Arbeitsvertrages und der Anmeldung bei der Sozialversicherung. Die Förderungen werden monatlich, bis zum 15. Werktag des darauf folgenden Monats, an den Träger ausgezahlt.

4. Verwendungsnachweis

- (1) Der Antragsteller hat unverzüglich bedeutsame Änderungen (Pflichtverletzungen, Arbeitszeitänderung, Abmahnungen, langfristige Krankheit, Unfälle u. ä.) dem GSA/ zuständigen Fallmanagement anzuzeigen. Hierzu zählen insbesondere Tatsachen, die eine vorfristige Beendigung der Förderung zur Folge haben könnten .
- (2) Vor Abruf der letzten Rate müssen Kopien aller Lohnnachweise (Entgelt- und SV-Zahlung) und ein Tätigkeitsnachweis für den eHB vorgelegt werden. Nach Prüfung der Unterlagen durch das Fallmanagement erfolgt die Auszahlung der letzten Rate.

5. Rückforderung von Eingliederungsmitteln

Nachweislich zuviel gezahlte bzw. zweckentfremdet verwandte Eingliederungsmittel hat der Träger dem GSA entsprechend der geltenden Bestimmungen zu erstatten.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 28.06.2007

gez. Dr. Werner Henning
Landrat



Antrag zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld

(Bitte dieses Feld nicht ausfüllen)

Förderantrag eingegangen (Stempel):

Eingangsdatum des Antrages:

Aktenzeichen:

Projekt-Nr.:

1. Angaben zum Antragsteller

Anschrift des Antragstellers (Straße, Haus Nr., PLZ, Ort):

.....
.....
.....

Körperschaft des öffentlichen Rechts **Vereine**

Sonstiges:.....

Ansprechpartner (Funktion):
.....

Telefon:

Telefax: e-mail:

2. Erklärung des Antragstellers

Hiermit beantrage ich Förderleistungen zur Durchführung einer Arbeits-gelegenheit in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II.

Es handelt sich dabei um ein vollsozialversicherungspflichtiges Beschäftigungs-verhältnis, für die der/die erwerbsfähige Hilfeempfänger/in ein sozial-versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erhält.

geplanter Beginn:

(Der Antrag ist spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Einstellungstermin einzureichen)

Arbeitsentgelt (brutto).....Arbeitgeberanteil.....

Einsatzort

Arbeitszeit

Anzahl der Arbeitnehmer vor Beginn dieser Förderung:.....

Kurzbezeichnung der Arbeitsaufgabe:.....

ausführliche Beschreibung der Arbeitsaufgabe:

Ich stelle sicher, dass

- die Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld eingehalten wird
- ausschließlich vom Landkreis Eichsfeld/ Grundsicherungsamt (GSA) vermittelte erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der beantragten Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante bei mir beschäftigt werden
- unverzüglich im ersten Monat der Arbeitsaufnahme die Kopie des Arbeitsvertrages und die SV-Anmeldungen vorgelegt werden und die Förderung abgefordert wird
- das Arbeitsentgelt monatlich an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird
- Kopien aller Lohnnachweise (Entgelt- und SV-Zahlung) für den Förderzeitraum als Verwendungsnachweis vor der letzten Ratenzahlung vorgelegt werden
- alle förderungsrelevanten Änderungen werden unverzüglich dem GSA mitgeteilt - hierzu zählen insbesondere Tatsachen, die eine vorfristige Beendigung der Förderung zur Folge haben könnten

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und beantrage die Förderung der beschriebenen Arbeitsaufgabe.

Datum, Unterschrift Antragsteller

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen

Am 13.06.2007 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen den Beschluss der Freigabe des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung gefasst.

Nach § 10 Abs. 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf zum Regionalplan bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 26 Abs. 3 ThürLPIG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 14.11.2005 (ThürStAnz Nr. 46/2005) die Landkreise Eichsfeld, Nordhausen, Kyffhäuserkreis und Unstrut-Hainich-Kreis und die großen kreisangehörigen Städte Mühlhausen und Nordhausen sowie die kreisangehörigen Städte Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis, und Sondershausen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt darüber hinaus beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Obere Landesplanungsbehörde in Weimar sowie bei der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen in Sondershausen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht.

Die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen liegen

**vom 13.08.2007 bis einschließlich 16.10. 2007
im Landratsamt Eichsfeld, Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Referat 080
Wirtschaftsförderung/Kreisplanung, Raum 204**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 – 12.00, 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00, 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind insbesondere verfügbar:

- Umweltbericht
- Daten zu den Schutzgütern
 - Boden (schutzwürdige und besondere Böden)
 - Wasser (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete HQ 100, überschwemmungsgefährdete Bereiche HQ 200)
 - Klima/Luft (Gebiete mit hoher ökologischer Ausgleichsleistung)
 - Biologische Vielfalt/Fauna/Flora (naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete, Schutzgebiete in Planung, sonstige Gebiete mit besonderer artenschutzrelevanter Bedeutung und Waldgebiete mit herausragenden Umweltfunktionen)
 - Landschaft gewachsene Kulturlandschaft, Gebiete mit hoher Qualität des Landschaftsbildes, unzerschnittene, störungsarme Räume > 50 km²)
 - Mensch (Siedlungsgebiete, Gebiete mit besonderer Erholungseignung)
 - Kultur-/Sachgüter (regionalbedeutsame Kulturdenkmale/-ensembles)
- Pläne und Gutachten
 - Untersuchungen zur Windenergienutzung in Nordthüringen unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Windressourcen

- GIS-basierte Aufbereitung der Modellergebnisse zur Kaltluftsimulation für die Nutzung im Rahmen der Landes- und Regionalplanung in Thüringen
 - Fachgutachten zum Landschaftsrahmenplan Nordthüringen 1994
 - Regionaler Raumordnungsplan Nordthüringen 1999
- Stellungnahmen von Behörden im Rahmen der Durchführung des Scoping-Termines.

Anregungen zum Entwurf des Regionalplanes Nordthüringen können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Anregungen direkt gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen**

vorgebracht bzw. als E-Mail unter regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden. Allgemeine Informationen zur Fortschreibung und die Planunterlagen im Entwurf sind auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

Es wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPIG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können.

Heilbad Heiligenstadt, den 25.06.2007

gez. Dr. Henning
Landrat